

ist, die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung eines Baues in den Fällen des Art. 100 Nr. 1 mit Ausnahme der in Art. 103 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Bauten und für die Befreiung von baupolizeilichen Vorschriften festsetzen.

- (2) Diese Gebühren dürfen in großen Städten die gemäß Art. 122 Nr. 1 b von der Kreisregierung und gemäß Art. 122 Nr. 4 b von dem Ministerium des Innern, in den übrigen Gemeinden die vom Oberamt und Bezirksrat anzusehenden Sporteln nicht überschreiten, wobei die Bestimmung des Art. 122 Nr. 2 zur entsprechenden Anwendung kommt.
- (3) Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1 bis 7 des Sportelgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Art. 124.

- (1) Die Kosten der erforderlichen Bauzeichnungen, Lagepläne, Augenscheine und Gutachten, sowie der örtlichen Kontrolle in Bau Sachen hat der Bauende zu tragen. Ausgenommen sind die Kosten für die Zuziehung besonderer, künstlerisch gebildeter Sachverständigen (Art. 109 Abs. 2). Durch unbegründete Einwendungen erwachsene Kosten können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat.
- (2) Die Kosten der Besichtigungen durch den Oberamtsbaumeister (vergl. Art. 118 Abs. 5 und 6) und seine Gehilfen (Art. 119) trägt die Amtskörperschaft. Die Begutachtung der Baugesuche durch den Oberamtsbaumeister erfolgt kostenlos.
- (3) Die Bemessung der Gebühren für die Begutachtung der Baugesuche durch die Ortsbautechniker sowie